

Informationen zur Sanierung der Schmutz- und Regenwasser Kanalisation Münsterstraße

Anliegerversammlung
vom 16.11.2022

SCHADENSKLASSEN + ZEITRÄUME

Schadensklassen 1 bis 5

Vorgabe lt. Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – NRW
(SüwVOAbw §10)

Beispiel Bilder Kanalschäden

Schadensklasse SK 1 / SK 2



Schadensklassen 1 und 2

langfristig - grundsätzlich keine Sanierungsfrist,
bei der nächsten Untersuchung erneut bewerten

Schadensklasse SK 3 / SK 4



Schadensklassen 3 und 4

mittelfristig (innerhalb von 10 Jahren)

Schadensklasse SK 5



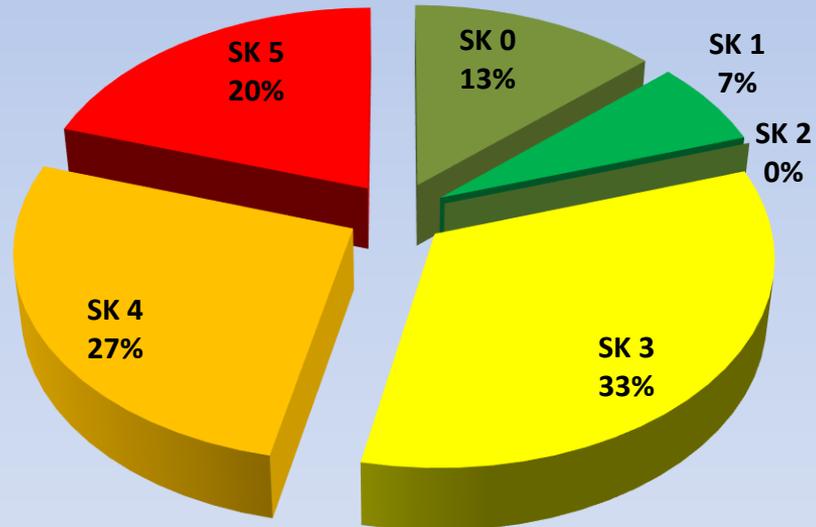
Schadensklassen 5

kurzfristig (innerhalb von 6 Monaten)

SCHADENSARTEN

Hauptkanal

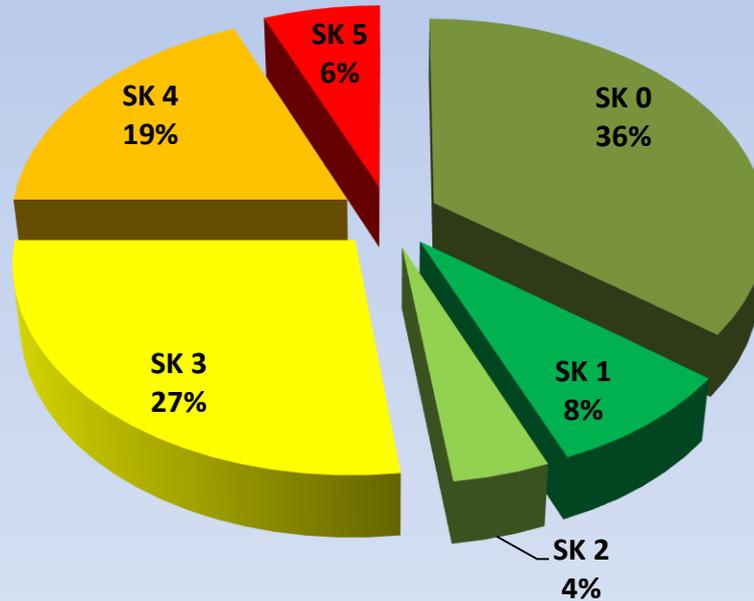
Kanalbefahrung Münsterstraße 2. BA
Haltungen Gesamt
automatische Klassifizierung



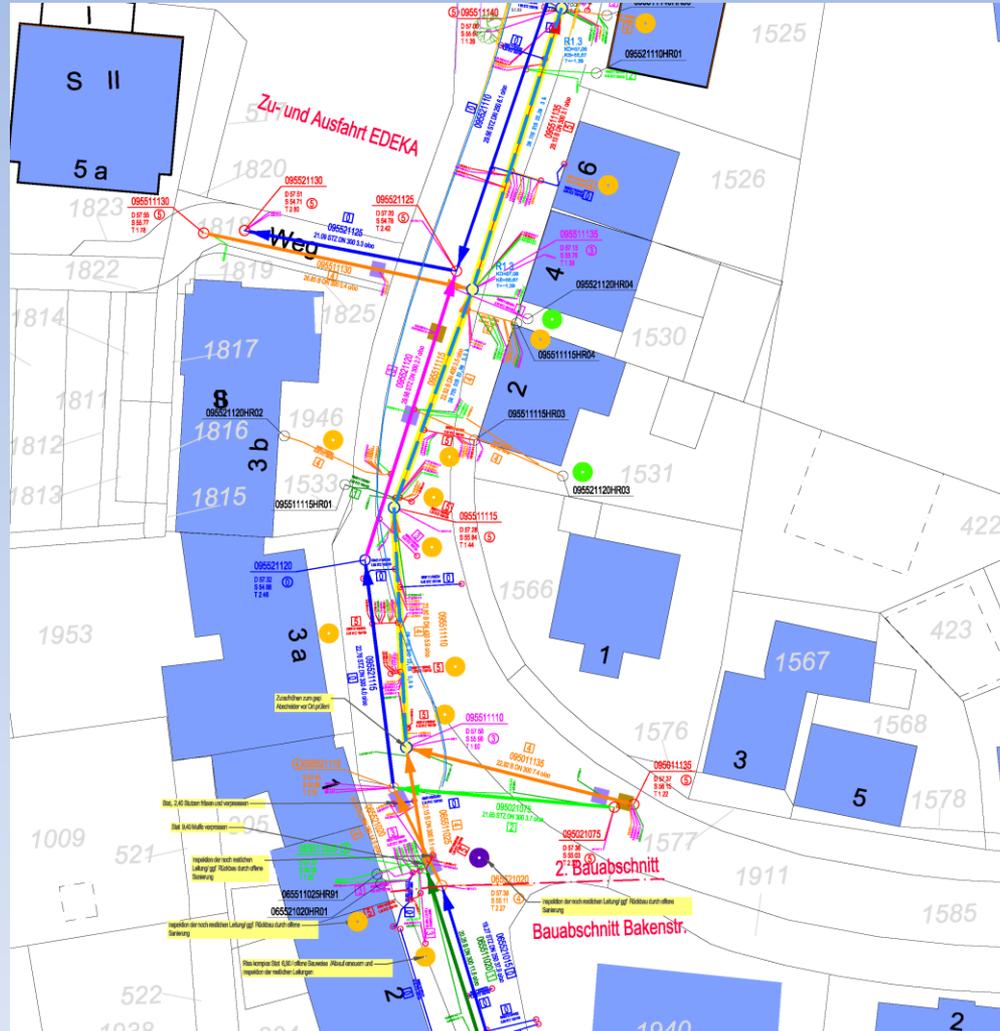
SCHADENSARTEN

Grundstücksanschlussleitungen

Kanalbefahrung Münsterstraße 2. BA
Leitungen Gesamt
automatische Klassifizierung



Sanierungsplanung



Hydraulische Sanierung

Vergrößerung von Abflussquerschnitten und Schaffung von Rückhaltevolumen durch Rohraustausch mit größeren Durchmessern.

Vergleich von Rohrdurchmessern

DN 400 / 100 %
1256 cm²



DN 700 / 306 %
3846 cm²

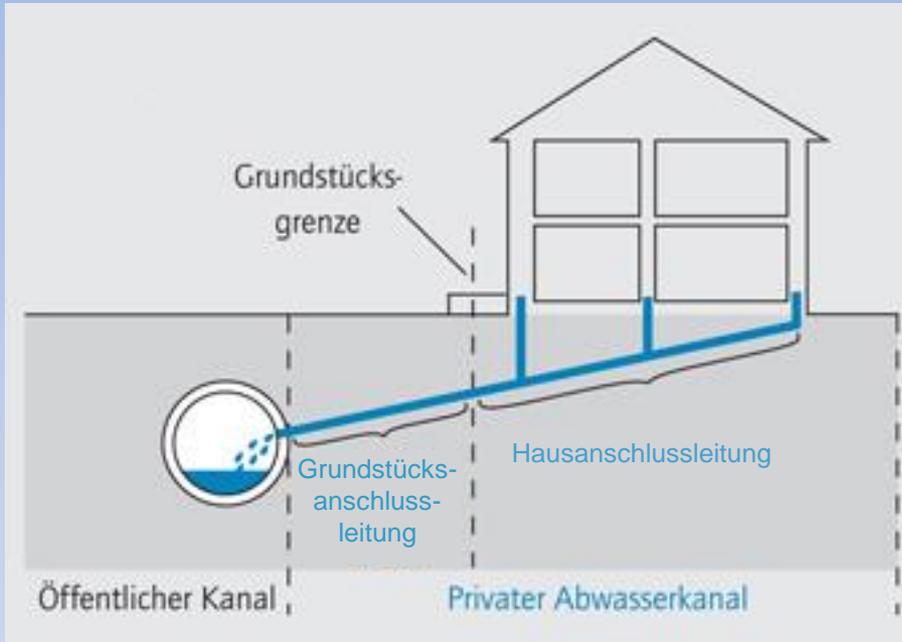


Kosten der Sanierungsmaßnahmen

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Senden
(Entwässerungssatzung)
vom 18.12.2009**

6. Öffentliche Abwasseranlage:
- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht Anschlussleitungen einschließlich der hierfür erforderlichen Anschlussstutzen.

Kosten der Sanierungsmaßnahmen



Die Sanierungen des „Öffentlichen Kanals“ oder auch Hauptsammlers wird über die Gemeinde beauftragt und hat Auswirkungen auf die Gebühren

Die Sanierungen der „Grundstücksanschlussleitungen“ wird ebenfalls über die Gemeinde beauftragt und sind vom betroffenen Grundstückseigentümer zu erstatten.

Die evtl. erforderlichen Sanierungen der „Hausanschlussleitungen“ ist Sache des Eigentümers.

Grundlagen:

- § 61 Wasserhaushaltsgesetz
- § 53c Landeswassergesetz

Ausblick

- Sanierung von Leitungen mit Schadensklasse 4 und 5
- Angebot der Gemeinde, Leitungen mit geringeren Schäden (siehe z.B. Bild mit Schadensklasse 3) gleichzeitig mit sanieren zu lassen
- Leitungen mit Schadensklassen 3 werden nach 10 Jahren erneut befahren (Untersuchungskosten entstehen und Neuklassifizierung)
- Auch Leitungen mit geringeren (<SK5) Schäden können innerhalb der 10 Jahren Kosten verursachen

